

Amt für Finanzen und WohnungsbauförderungSitzungsdrucksache Nr. 207/2005
-öffentliche Sitzung-**B e r i c h t****TOP: Informationen zu § 81 der Gemeindeordnung****Vorgesehene Beratungsfolge:**Ausschuss für Beteiligungen, Organisation und
Finanzentwicklung**Termine:**

01.09.2005

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

§ 81 Gemeindeordnung (GO) – Vorläufige Haushaltsführung

Die Stadt Lüdenscheid befindet sich seit dem Jahr 2002 im (vom Märkischen Kreis genehmigten) Haushaltssicherungskonzept (HSK).

Gem. § 75 Abs. 4 GO ist Voraussetzung für die Genehmigung, dass spätestens im vierten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr im Verwaltungshaushalt die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben decken. Dieser strukturelle Ausgleich ist daher im Jahr 2006 erforderlich. Gelingt dies nicht, ist das HSK nicht genehmigungsfähig. Damit gelten die Vorschriften des § 81 GO, der die Haushaltsführung ohne rechtsgültigen Haushaltsplan regelt. Dies bedeutet konkret:

- Die Gemeinde darf ausschließlich Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Vorjahr Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen. Unter dem Begriff „Fortsetzung“ ist nicht zu verstehen, dass Planungsmaßnahmen den Beginn von Baumaßnahmen bedeuten.
- Die Aufnahme von Krediten ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich. Dem Antrag ist eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beizufügen. Es ist zu differenzieren in:
 - **Bereich I** - voll rentierliche Investitionsmaßnahmen (kostenrechnende Einrichtungen)
 - **Bereich II** - teilweise oder vollständig unrentierliche Investitions-/ Investitionsförderungsmaßnahmen
 - **Kategorie 1:** Maßnahmen, die im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben notwendig sind (z. B. Verkehrssicherungsmaßnahmen, Schulbau)
 - **Kategorie 2:** Maßnahmen zur Sicherung der kommunalen Vermögenssubstanz, wenn der Verzicht eindeutig unwirtschaftlich wäre
 - **Kategorie 3:** Maßnahmen, für die Fördermittel der EU, des Bundes oder des Landes bewilligt werden. Der Eigenanteil darf keinen unververtretbaren, den Konsolidierungszeitraum verlängernden Umfang erreichen.
- Neue freiwillige Leistungen kommen nicht in Betracht. Der bisherige Umfang freiwilliger Leistungen ist schrittweise zu reduzieren.

- Für Beförderungen gilt eine Sperrfrist von mindestens zwei Jahren nach dem Beginn der vorläufigen Haushaltswirtschaft. Danach kann ein sog. „geduldeter“ Beförderungskorridor von 5 % der besetzten Planstellen in Betracht kommen.
- Entsprechend dem Handlungsrahmen zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten müssen die Hebesätze für Gewerbe- und Grundsteuern - bezogen auf die Gemeindegrößenklasse – deutlich (im Grundsatz + 15 %-Punkte) über dem Landesdurchschnitt liegen. Dies würde bedeuten:

Steuerart	Hebesatz in Lüdenscheid seit 2002 in %	Landesdurchschnitt im ersten Quartal 2005 in %	Hebesatz bei 15 % über Landesdurchschnitt	Notwendige Erhöhung in %-Punkten
Gewerbsteuer	432	428	443	11
Grundsteuer A	232	226	241	9
Grundsteuer B	398	411	426	28

- Besonders hohe Prüfungsanforderungen werden an die Übernahme neuer finanzieller Risiken, z. B. aus Bürgschaften oder Immobilienleasing gestellt.
- Die Höhe der Kassenkredite ist der Kommunalaufsicht quartalsweise anzuzeigen.
- Ein „Neustart“ in ein genehmigtes HSK kann von der Finanzaufsicht nur nach einem Zeitablauf von **mindestens zwei Jahren** in der vorläufigen Haushaltswirtschaft akzeptiert werden.

Lüdenscheid, den 30.08.05

In Vertretung:

Blasweiler
Stadtkämmerer